



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2023

Nr. 48

Rostock, 28.09.2023

Praktikumsordnung für die Studiengänge der Berufspädagogik –
Lehramt an beruflichen Schulen der Universität Rostock vom
26. September 2023

**Praktikumsordnung
für die Studiengänge der Berufspädagogik –
Lehramt an beruflichen Schulen
der Universität Rostock**

vom 26. September 2023

Aufgrund von § 2 Absatz 1 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 1018) geändert wurde, in Verbindung mit § 27 Absatz 3 der Grundordnung der Universität Rostock vom 19. Juli 2011, die zuletzt durch die Sechste Satzung zur Änderung der Grundordnung der Universität Rostock vom 31. Januar 2022 geändert wurde, und § 7 Absatz 4 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen vom 27. April 2023, § 8 Absatz 4 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen vom 20. April 2023, § 10 Absatz 4 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe vom 11. Mai 2020, die zuletzt durch die Erste Satzung zur Änderung der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe vom 20. April 2023 geändert wurde, sowie § 8 Absatz 4 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (nicht konsekutiv) vom 20. April 2023 hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät die folgende Praktikumsordnung für die Studiengänge der Berufspädagogik – Lehramt an beruflichen Schulen als Satzung erlassen:

Inhalt

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele der Praktika
- § 3 Dauer und Aufteilung der Praktika
- § 4 Praktikumsorganisation
- § 5 Praktikumsstellen
- § 6 Praktikumsberichte
- § 7 Anrechnungen
- § 8 Pflichten der Studierenden
- § 9 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Die Praktikumsordnung gilt für den Bachelorstudiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen, den Masterstudiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen, den Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe und den Masterstudiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (nicht konsekutiv) in Verbindung mit den einschlägigen Studiengangsspezifischen Studien- und Prüfungsordnungen. Sie regelt die Ziele, Inhalte und Organisation der Praktika. Ausdrücklich nicht geregelt werden hier die Betriebspraktika, die im Falle nicht vorhandener einschlägiger Berufsausbildung vor der Zulassung zum Referendariat nachzuweisen sind. Diese sind nicht Bestandteil der Studiengänge.

§ 2 Ziele der Praktika

- (1) Im Rahmen der fachwissenschaftlichen, didaktischen und bildungswissenschaftlichen Ausbildung erwerben die Studierenden die notwendigen Grundlagen für ihre berufliche Tätigkeit.
- (2) Das zu absolvierende berufsbezogene Praktikum nach § 7 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (nachfolgend „Orientierungspraktikum“) ist als Hospitations- und Erkundungspraktikum anlegt und leistet in diesem Kontext einen Beitrag, um auf das künftige Berufsfeld vorzubereiten. Neben dem Kennenlernen der Institution Schule (Berufsbildende Schule) liegt der Schwerpunkt des Praktikums zum einen im Hospitieren von Unterrichtsprozessen. Zum anderen geht es um das Kennenlernen der Qualifizierungspraxis in außerschulischen Einrichtungen der Beruflichen Bildung.
- (3) Das zu absolvierende berufsbezogene Praktikum in den Masterstudiengängen (nachfolgend „Hauptpraktikum“) ist als Unterrichtspraktikum angelegt und leistet in diesem Kontext einen Beitrag, um auf das künftige Berufsfeld vorzubereiten. Der Schwerpunkt des Praktikums liegt im Hospitieren und begleiteten Durchführen von Unterrichtsprozessen und begleitetes Planen und Durchführen von Unterricht.
- (4) Das Orientierungspraktikum und das Hauptpraktikum sind berufs-fächer-, klassen- und lehrerübergreifend durchzuführen. Darüber hinaus soll durch die Teilnahme an außerunterrichtlichen schulischen Veranstaltungen die Vielfalt berufsbildender Tätigkeiten kennengelernt werden.

§ 3 Dauer und Aufteilung der Praktika

- (1) Das Orientierungspraktikum hat einen Umfang von fünf Wochen und ist zweigeteilt: Zum einen sind drei Wochen an einer Berufsbildenden Schule und zum anderen zwei Wochen an einer außerschulischen Institution der Beruflichen Bildung zu absolvieren. Das Praktikum hat innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten zu erfolgen. Des Weiteren besteht das Praktikum aus einer Einführungsveranstaltung und einer auswertenden Abschlussveranstaltung. Das Orientierungspraktikum soll aufgrund der angestrebten qualifizierten Tätigkeiten überwiegend nach dem dritten Fachsemester und spätestens vor dem sechsten Fachsemester in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Weiteres folgt aus der Beschreibung zum Modul „Orientierungspraktikum in Einrichtungen der beruflichen Bildung“.

(2) Das Hauptpraktikum hat einen Umfang von sechs Wochen und ist an einer Berufsbildenden Schule zu absolvieren. Im Einzelnen gilt:

1. Das Hauptpraktikum gemäß § 8 Absatz 1 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen ist in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren und kann auf zwei Zeiträume von je mindestens zwei Wochen ohne Unterbrechung aufgeteilt werden. Die Module zum Hauptpraktikum liegen im 1. sowie 3. Semester und dienen der Vor- und Nachbereitung des Praktikums. Weiteres folgt aus den Modulbeschreibungen „Hauptpraktikum für das Lehramt an berufsbildenden Schulen A“ und „Hauptpraktikum für das Lehramt an berufsbildenden Schulen B“.
2. Das Hauptpraktikum gemäß § 10 Absatz 1 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufspädagogik für Gesundheitsberufe/Sozialberufe hat möglichst ohne Unterbrechung und innerhalb eines Zeitraumes von drei Monaten zu erfolgen. Das Hauptpraktikum soll in der vorlesungsfreien Zeit absolviert werden. Es wird durch Lehrveranstaltungen im Masterstudium vor- und nachbereitet. Weiteres folgt aus der Beschreibung zum Modul „Hauptpraktikum für das Lehramt an berufsbildenden Schulen“.
3. Das Hauptpraktikum gemäß § 8 Absatz 1 der Studiengangsspezifischen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Berufspädagogik - Lehramt an beruflichen Schulen (nicht konsekutiv) ist in der vorlesungsfreien Zeit zu absolvieren und kann auf zwei Zeiträume von je mind. zwei Wochen ohne Unterbrechung aufgeteilt werden. Die Module zum Hauptpraktikum liegen im 3. sowie 5. Semester und dienen der Vor- und Nachbereitung des Praktikums. Weiteres folgt aus den Modulbeschreibungen „Hauptpraktikum für das Lehramt an berufsbildenden Schulen A“ und „Hauptpraktikum für das Lehramt an berufsbildenden Schulen B“.

(3) Aufgrund der geringen Praktikumszeit ist es nicht möglich, innerhalb dieser Zeit Urlaub zu erhalten. Durch Krankheit oder sonstige persönliche Gründe ausgefallene Praktikumszeit muss nachgeholt werden, sofern insgesamt drei Arbeitstage überschritten werden. Gesetzliche Feiertage werden nicht mitgerechnet. Gegebenenfalls ist bei der Praktikumsstelle um eine Verlängerung zu bitten, um einen begonnenen Praktikumsabschnitt im Orientierungspraktikum beziehungsweise das begonnene Hauptpraktikum zusammenhängend abschließen zu können. Ist eine Verlängerung in der Praktikumsstelle nicht möglich, entscheidet die/der Praktikumsbeauftragte des Lehrstuhls Berufspädagogik über mögliche Kompensationsleistungen.

§ 4

Praktikumsorganisation

Für Praktikumsplätze an den Berufsbildenden Schulen und in den außerschulischen Institutionen der Beruflichen Bildung im Rahmen des Orientierungspraktikums sowie an den Berufsbildenden Schulen im Rahmen des Hauptpraktikums haben sich die Studierenden selbst zu bewerben. Die Anmeldung des Praktikums erfolgt am Institut Berufspädagogik.

§ 5

Praktikumstellen

(1) Das Orientierungspraktikum kann unter Beachtung dieser Ordnung an staatlichen Berufsbildenden Schulen oder privaten Berufsbildenden Schulen mit einer staatlichen Zulassung sowie außerschulischen

Institutionen der Beruflichen Bildung, das heißt pädagogischen Einrichtungen, die sich mit der Vermittlung, Erhaltung und Steigerung der Berufsfähigkeit auseinandersetzen, oder Institutionen, deren Fokus auf der Fort- und Weiterbildung liegt, im gesamten Bundesgebiet sowie im Ausland absolviert werden.

(2) Das Hauptpraktikum kann unter Beachtung dieser Ordnung an staatlichen Berufsbildenden Schulen oder privaten Berufsbildenden Schulen mit einer staatlichen Zulassung im gesamten Bundesgebiet absolviert werden.

(3) Der/Die Praktikumsbeauftragte des Lehrstuhls Berufspädagogik entscheidet über die Eignung der außerschulischen Praktikumsstelle auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden, der mindestens acht Wochen vor Beginn des Praktikums eingehen muss. Der Antrag ist an die/den Praktikumsbeauftragte/n zu richten und beim Prüfungsamt einzureichen. Da die Entscheidung vor Beginn des Praktikums zu erfolgen hat, wird den Studierenden empfohlen, das Praktikum rechtzeitig vor Antritt zu planen und sich beraten zu lassen.

§ 6 Praktikumsberichte

(1) Die praktische Studienzeit im Orientierungspraktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen und durch einen unbenoteten Praktikumsbericht als Prüfungsleistung zu ergänzen. Beides ist innerhalb von zehn Tagen nach Teilnahme an der auswertenden Abschlussveranstaltung bei der/dem Praktikumsbeauftragten des Lehrstuhls Berufspädagogik einzureichen. Vorgaben zum Aufbau des Praktikumsberichtes sowie weitere Hinweise zur Durchführung des Praktikums erhalten die Studierenden in der Einführungsveranstaltung.

(2) Die praktische Studienzeit im Hauptpraktikum ist durch eine unbenotete Bescheinigung der Praktikumsstelle nachzuweisen und durch einen benoteten Praktikumsbericht als Prüfungsleistung zu ergänzen. Beides ist in den ersten sechs Wochen der auf die praktische Studienzeit folgenden Vorlesungszeit bei der/dem Praktikumsbeauftragten des Lehrstuhls Berufspädagogik einzureichen. Vorgaben zum Aufbau des Praktikumsberichtes sowie weitere Hinweise zur Durchführung des Praktikums erhalten die Studierenden in der zum Modul gehörigen vorbereitenden Lehrveranstaltung.

(3) Im Einzelfall kann auf begründeten Antrag der Prüfungsausschuss die Bearbeitungsfrist des jeweiligen Praktikumsberichts gemäß § 12 Absatz 4 der der Rahmenprüfungsordnung (Bachelor/Master) ausnahmsweise um bis zu zwei Wochen verlängern.

§ 7 Anrechnungen

Auf schriftlichen Antrag können bereits abgeleistete Praktika, die in direktem Bezug zum Studium stehen, durch den Prüfungsausschuss anerkannt werden, sofern keine wesentlichen Unterschiede zu den im Rahmen des berufsbezogenen Praktikums zu erwerbenden Kompetenzen bestehen. Gleiches gilt für abgeschlossene einschlägige Qualifikationen und praktische Unterrichtstätigkeiten. Anträge auf Anerkennung sind beim Prüfungsamt einzureichen und durch geeignete Nachweise zu belegen.

§ 8 **Pflichten der Studierenden**

(1) Die Studierenden haben in der Praktikumeinrichtung die dort geltenden Vorschriften und die Weisungen der Leiterin/des Leiters der jeweiligen Einrichtung zu beachten. Bei pflichtwidrigem Verhalten und bei Versäumnissen können die Studierenden von der Teilnahme am Praktikum ausgeschlossen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Leiterin/der Leiter der Praktikumsstelle in Abstimmung mit der/dem Praktikumsbeauftragten des Lehrstuhls Berufspädagogik.

(2) Die Studierenden zeigen ein Fernbleiben unverzüglich der Praktikumeinrichtung an.

(3) Die Studierenden haben Verschwiegenheit über die während ihrer Praktikumszeit bekannt gewordenen Tatsachen aus der Arbeit der Praktikumsstelle zu wahren und alle Informationen vertraulich zu behandeln.

(4) Die Studierenden haben darauf zu achten, dass sie während des Praktikums ausreichenden Versicherungsschutz haben. Die Universität haftet nicht für Schäden, die Studierende in der Praktikumsstelle verursachen.

§ 9 **Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Philosophischen Fakultät vom 13. März 2023 und der Stellungnahme des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 5. April 2023.

Rostock, den 26. September 2023

Prof. Dr. Hans-Jörg Karlsen
Dekan der Philosophischen Fakultät
der Universität Rostock